Schriften der Hochschule für Politik
Herausgegeben von Paul Meier-Benneckenstein
II. Der organisatorische Aufbau des Dritten Reiches
Heft 39

Dr. Erich Körner

Die Deutsche Reichspost im nationalsozialistischen Aufbau

Die Deutsche Reichspost im nationalsozialistischen Aufbau

Von

Dr. Erich Körner
Präsident der Reichspostdirektion Berlin

1939
Junker und Dünnhaupt Verlag / Berlin

Bei der Gründung des Deutschen Reichs im Jahre 1871 war die Deutsche Reichspost die erste und einzige unmittelbare Reichsverwaltung. Sie verkörperte, wie hervorragende Staatsmänner, insbesondere Bismarck und Heinrich von Stephan erkannt hatten, in sich den Gedanken der Einheit des Reichs. Aber auch schon die Vorläuferin der Reichspost, die Brandenburgische und später die Preußische Post, war stets als Staatsverwaltung organisiert gewesen und der Staat hatte in Erkenntnis der ungeheuren Macht, die ein gut geleitetes und organisiertes Nachrichtenwesen darstellt, sich stets gehütet, die im Postwesen liegenden Hoheitsrechte aus der Hand zu geben.

Erst den Verfallserscheinungen der Nachkriegszeit blieb es vorbehalten, das Verhältnis der Post zum Staate zu lockern, ja sogar die Forderung zu erheben, die Post zu einem reinen Wirtschaftsunternehmen in privatwirtschaftlicher Form umzugestalten und damit die Post, die nach Auffassung der alten preußischen Könige sowie des genialen Generalpostmeisters des Zweiten Reichs, Heinrich v. Stephan, allein eine Dienerin der Allgemeinheit zu sein hatte, privatwirtschaftlichen Interessen dienstbar zu machen. Es wurde von verschiedenen Seiten eine völlige Privatisierung der Post gefordert. Noch im Jahre 1932 wurde von einem Professor bei Verhandlungen des deutschen Industrie- und Handelstages ausgeführt, daß es zweifelhaft erscheine, ob die Geltendmachung eines starken unmittelbaren Reichseinflusses auf die Betätigungsgebiete der Postverwaltung stets zum Segen ausschlage. Um diesen Einfluß zu beseitigen, schlug er in einer im gleichen Jahre erschienenen Denkschrift „Post—Eisenbahn“ vor, die Stellung von Post und Eisenbahn im Staate entsprechend der damaligen Organisation der Reichsbahn gleichmäßig zu gestalten, dem Reiche lediglich ein Aufsichtsrecht zu belassen, die Leitung der Post aber — ähnlich wie bei der Reichsbahn — einem Generaldirektor zu übertragen. Damit sollte der Einfluß des Reichs so weit geschwächt werden, daß die Leitung der Post in die Hand der kapitalistischen Wirtschaft über-

gehen und so für deren Ziele ausgenutzt und ausgebeutet werden konnte. Diese Forderung wurde unter dem Schlagwort „Einheit der Verkehrspolitik“ erhoben. Der Herr Reichspostminister Dr. Ohnesorge hat in einer seiner Schriften *) zu diesen Bestrebungen treffend folgendes ausgeführt:

„Mit der Behauptung, die Deutsche Reichspost gehöre zum Verkehr und stehe damit auf derselben Stufe wie die gewerblichen Verkehrsunternehmungen, wurde die zum Schlagwort erhobene Forderung nach der Einheit der Verkehrspolitik auf die Deutsche Reichspost ausgedehnt. Diese sollte so mit der Reichsbahn in ein großes Unternehmen zusammengefaßt werden, dessen Leitung sich die Wirtschaft vorbehalten wollte, während nur noch die Aufsicht beim Reich verbleiben sollte. Es sollte die unter dem Druck der Feindstaaten bei der Deutschen Reichsbahn getroffene Regelung zum Ideal erhoben werden.“ Noch weiter als die bisher erwähnten Pläne ging die von einem Juden im Magazin der Wirtschaft im Jahre 1930 aufgestellte Forderung auf Umwandlung der Deutschen Reichspost in eine Aktiengesellschaft mit einem Generaldirektor an der Spitze. Die Betriebsform der Aktiengesellschaft wäre nach Auffassung der jüdisch-kapitalistischen Kreise allerdings die einfachste Lösung gewesen, die finanzielle Ausbeutung der Post im Privatinteresse am unauffälligsten und sichersten zu ermöglichen.

Die Pläne zur völligen Privatisierung der Post sind allerdings nicht verwirklicht worden. Sie haben aber trotzdem einen maßgebenden Einfluß auf die organisatorische Gestaltung der Deutschen Reichspost in der Zeit nach 1918 ausgeübt. Das Reichspostfinanzgesetz vom Jahre 1924 hat zwar die Eigenschaft der Reichspost als unmittelbare Reichsverwaltung mit einem Reichsminister an der Spitze unangetastet gelassen. Ein starkes Zugeständnis an die Forderungen der Privatwirtschaft stellte indes die Schaffung des Verwaltungsrats dar, in dem die Vertreter der Wirtschaft und die von ihnen mehr oder weniger abhängigen Vertreter der parlamentarischen Parteien in den wichtigsten Lebensfragen der Deutschen Reichspost ein bestimmtes Mitwir-

*) Deutsche Reichspost und Staatshoheit, S. 8.

kungsrecht erhielten. Eine weitere Folge dieser kapitalistischen Auffassung war der sogenannte Wirtschaftserlaß des damaligen Reichspostministers aus dem Jahre 1925, in dem er es als ein unabweisbares Gebot gesunder organischer Fortentwicklung bezeichnete, die Deutsche Reichspost als selbständigen und vollwertig anerkannten Wirtschaftskörper immer mehr der allgemeinen Wirtschaft einzugliedern. Dieser Wirtschaftserlaß zeigt mit erschreckender Deutlichkeit, daß sogar die leitenden Stellen der Deutschen Reichspost, deren Aufgabe es hätte sein müssen, den staatlichen Charakter der Post zu wahren und den Einfluß des Reichs möglichst stark zu gestalten, von den zersetzenden Gedanken der privatwirtschaftlichen Kreise angekränkelt waren. So führte, um ein weiteres Beispiel zu nennen, der damalige geschäftsführende Staatssekretär im Jahre 1928 u. a. aus, daß die Deutsche Reichspost nur dem äußeren Rahmen nach eine unmittelbare Reichsverwaltung sei, nach den Zielen, die sie verfolge und nach den Aufgaben, die ihr gestellt seien, sei sie jedoch eine Wirtschaftseinrichtung. Bezeichnend für die Geisteshaltung der leitenden Kreise dieser Zeit sind auch jene Ausführungen eines Mitgliedes des Reichspostministeriums über die Finanz- und Wirtschaftspolitik der Deutschen Reichspost im Jahrbuch 1926 des Verbandes der Deutschen Post- und Telegraphenbeamten. Der Verfasser führt hier aus, daß der Überschuß der Deutschen Reichspost, der im Jahre 1913 rund 90 Millionen betragen habe, ohne Zweifel bedeutend größer gewesen wäre, wenn die Postverwaltung sich schon damals als reines Erwerbsunternehmen betrachtet hätte. Das habe sie leider nicht getan, sondern im Gegenteil zu sehr ihren gemeinnützigen und sozialen Charakter betont.

Nach der Machtübernahme mußte daher die nationalsozialistische Leitung der Deutschen Reichspost im Zuge des Wiederaufbaues den gemeinnützigen Charakter der Post wieder klar herausstellen, alle fremden Einflüsse auf sie beseitigen und die Reichshoheit auf dem Gebiete des Postwesens voll wiederherstellen. Der Herr Reichspostminister Dr. Ohnesorge hat die Stellung der Post in der Gemeinschaft in seinem Erlaß anläßlich der Amtsübernahme mit folgendem Satz programmatisch umrissen: „Nicht Dienerin irgendwelcher Interessengruppen, sondern Dienerin des gesamten

Volkes und stille Helferin am Werke des Führers zu sein, ist Aufgabe der Post." Die Deutsche Reichspost hat nach der heute wieder maßgeblichen Anschauung also lediglich der Allgemeinheit zu dienen und dem deutschen Volke ein auf der Höhe der Technik stehendes Nachrichtenwesen zur Verfügung zu stellen — ohne Rücksicht auf Rentabilitätsgrundsätze, allein zum Wohl der Gesamtheit. Bereits im Jahre 1934 wurde deshalb auch der Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost, der den parlamentarischen und kapitalistischen Interessentengruppen eine beschließende Mitwirkung gab, wieder beseitigt. An seine Stelle trat nach dem Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 ein Beirat, der jedoch, wie schon der Name sagt, lediglich eine beratende Mitwirkung hat. Der Beirat der Post entspricht den Beiräten, die auch in anderen unmittelbaren Reichsverwaltungen eingerichtet worden sind und die eine vollkommene Neuschöpfung des nationalsozialistischen Verwaltungsrechts darstellen. Der Reichspostminister hob ferner durch einen Erlaß vom 5. März 1937 den aus dem Jahre 1925 stammenden Wirtschaftserlaß auf, der — wie bereits oben ausgeführt — von der liberalistischen Auffassung ausging, daß die Deutsche Reichspost ein Wirtschaftsunternehmen sei und somit im Gegensatz zu der nationalsozialistischen Auffassung vom Wesen des Staates und der Post stand. Denn die Deutsche Reichspost ist eine Reichsverwaltung, die wichtige Hoheitsrechte des Staates wahrzunehmen hat. Sie erfüllt mit ihrer Tätigkeit, worauf der Herr Reichspostminister Dr. Ohnesorge immer wieder hingewiesen hat, eine der wichtigsten und vornehmsten Aufgaben des nationalsozialistischen Staates, nämlich die Pflege und Förderung der Kultur des deutschen Volkes. Kultur ist nach den Worten des Führers die höchste Gemeinschaftsleistung eines Volkes. Sie ist nicht möglich ohne einen Gedankenaustausch zwischen den der Gemeinschaft angehörenden Volksgenossen. Diesen Gedankenaustausch zu bewirken, ist Aufgabe der Post, die somit durch ihren Aufgabenkreis aufs engste mit der Gemeinschaftsbildung des Volkes und mit der Entwicklung seiner Kultur verbunden ist. Die Deutsche Reichspost ist damit nach einem Ausspruch des Reichspostministers Dr. Ohnesorge, wenn nicht die einzige, so

doch die an erster Stelle stehende Vermittlerin kulturellen Lebens. Diese besonderen Aufgaben der Post sind mit den Aufgaben der anderen Verkehrsverwaltungen oder Verkehrsunternehmen nicht zu vergleichen. Bei allen Verkehrsverwaltungen und -unternehmen beruht das Hauptwesensmerkmal ihrer Tätigkeit auf der Beförderung von Personen oder Sachen. Die Aufgabe der Deutschen Reichspost, die ihr als Sonderaufgabe vor allen Reichsverwaltungen gestellt ist, liegt — wenn wir vom Postreisedienst absehen — dagegen in der unbedingt vertraulichen, unter dem Schutz des Postgeheimnisses stehenden Übermittlung fremden Gedanken- und Geistesgutes, mag es sich dabei um in Briefen oder in sonstigen schriftlichen Mitteilungen verkörperte Nachrichten oder um völlig körperlose Arten der Nachrichtenübermittlung, um Telegraphie, Funk- und Ferngespräche über den Draht oder durch den Äther oder gar um Fernsehsprechdienst handeln.

Mit der Erkenntnis der Verschiedenartigkeit der Aufgaben der Deutschen Reichspost von denjenigen der Verkehrsträger ist aber auch das Schlagwort von der Einheit der Verkehrspolitik, das die Deutsche Reichspost mit den übrigen Verkehrsträgern zu einem einheitlichen Organismus zusammenfassen wollte, hinfällig geworden. Die vom Führer und Reichskanzler am 2. Februar 1937 durchgeführte Aufhebung der Personalunion zwischen dem Reichspost- und dem Reichsverkehrsministerium und die Besetzung jedes dieser Ministerien mit einem eigenen Minister gewinnt somit eine tiefere Bedeutung. Die Umstellung der Blickrichtung, aus der die Aufgabe der Deutschen Reichspost zu beurteilen ist, hat zu einer grundlegenden Umbildung der Auffassung vom Aufbau und von den Aufgaben der Deutschen Reichspost geführt, die man kurz als den Wandel von der Betrachtung der Deutschen Reichspost als „wirtschaftskapitalistischer Verkehrsanstalt“ zur „nationalsozialistischen Reichshoheitsverwaltung“ bezeichnen kann.

*

Die Deutsche Reichspost ist eine Reichsverwaltung. Ihre Organisation deckt sich mit der Organisation aller übrigen unmittelbaren Reichsverwaltungen. Allerdings besteht eine Besonderheit, die aber nicht von organisatorischer, sondern von haus-

haltstechnischer Bedeutung ist. Durch das Reichspostfinanzgesetz von 1924 und später durch das Vereinfachungsgesetz vom Jahre 1934 ist das Vermögen des Reichs, das dem Betriebe der DRP gewidmet und in ihm erworben ist sowie alle öffentlichen und privaten Rechte und Verbindlichkeiten als Sondervermögen der Deutschen Reichspost von dem übrigen Vermögen des Reichs, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Das hat zur Folge, daß die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Reichspost nicht im allgemeinen Reichshaushalt erscheinen, sondern daß hierfür ein besonderer Voranschlag aufgestellt wird, der der Genehmigung des Reichsministers der Finanzen bedarf. Im Reichshaushalt treten lediglich die jährlichen Ablieferungen der Deutschen Reichspost an das Reich sowie das Gehalt des Reichspostministers in Erscheinung. Durch diese Regelung ist die Deutsche Reichspost aber nicht etwa zu einer selbständigen juristischen Person — ähnlich der früheren Reichsbahngesellschaft — geworden, sondern sie ist weiterhin unmittelbare Reichsverwaltung geblieben. Das Sondervermögen der Deutschen Reichspost ist weiter ein Teil des allgemeinen Reichsvermögens. Die Verbindlichkeiten der Post sind Verbindlichkeiten des Reichs mit der Besonderheit, daß das Reich hierfür nur mit dem Sondervermögen der Deutschen Reichspost haftet. Andererseits haftet aber auch das Sondervermögen der Post nicht für die Verbindlichkeiten des Reichs. Forderungen des Postsondervermögens sind Forderungen des Deutschen Reichs. Das tritt auch dadurch in Erscheinung, daß bei Klagen für und gegen die Deutsche Reichspost diese unter der Parteibezeichnung „Deutsches Reich (Deutsche Reichspost)“ auftritt. Ebenso wird als Eigentümer der von der Deutschen Reichspost benutzten Grundstücke das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost) im Grundbuch eingetragen. Der Reichspostminister hat ferner dem Rechnungshof des Deutschen Reichs die Jahresrechnung nebst Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz und deren Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Der Rechnungshof übermittelt die geprüfte Rechnung der Reichsregierung, die über die Entlastung entscheidet. Über die Leistungen der Deutschen Reichspost und über ihre allgemeine Finanzlage wird alljährlich ein Verwaltungsbericht herausgegeben. In

dem mit dem 31. März 1939 abschließenden Bericht ist das Sondervermögen der Deutschen Reichspost mit 3 Milliarden 457 Millionen RM. ausgewiesen, während die Jahreseinnahmen einen Betrag von 2,35 Milliarden RM. (Rechnungsjahr 1938) erbracht haben. Von den Einnahmen wurden rund 164 Mill. RM. an das Reich abgeliefert. Die Ablieferungen, die die Post nach der jeweiligen Höhe ihrer jährlichen Einnahmen an das Reich abzuführen hat, stellen gewissermaßen eine Verzinsung des vom Reich in der Deutschen Reichspost investierten Sondervermögens dar, ohne daß die Deutsche Reichspost durch diese Ablieferungen jedoch etwa zu einem Erwerbsunternehmen des Reiches würde. Denn die Ablieferungen werden nicht vom Gewinn, sondern ganz allgemein von den rohen Betriebseinnahmen berechnet, so daß also Ablieferungen selbst dann zu leisten sind, wenn die Ausgaben die Einnahmen übersteigen.

An der Spitze der Deutschen Reichspost steht wie bei jeder anderen Reichsverwaltung ein Reichsminister, der Reichspostminister, der das Sondervermögen der Deutschen Reichspost verwaltet. Er ist allein dem Führer und Reichskanzler verantwortlich und in seiner Entschließung nicht mehr wie in der Zeit vor 1933 an die Beschlußfassung eines Verwaltungsrats gebunden. Ihm zur Seite steht ein Beirat, der aus mindestens sechs und höchstens zwölf von der Reichsregierung ernannten Mitgliedern besteht und vom Reichspostminister nach Bedarf einberufen wird.

Der Reichspostminister erläßt nach § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 die Verordnungen über die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Deutschen Reichspost. Diese Verordnungen, wie z. B. die Postordnung, die Telegraphenordnung, die Fernsprechordnung usw. sind Rechtsverordnungen, d. h. Anordnungen der Staatsgewalt, die für jedermann verbindliches Recht schaffen.

*

Das Reichspostministerium ist aus dem Preußischen Generalpostamt, dem späteren Reichspostamt, hervorgegangen. Es gliedert sich in eine Zentral-Abteilung und sechs Fachabteilungen, die wiederum in Referate unterteilt sind. Die Zentral-Abteilung ist

dem Reichspostminister unmittelbar unterstellt; bei der Leitung der Fachabteilungen wird er durch den Staatssekretär im Reichspostministerium unterstützt.

Den Fachabteilungen sind folgende Aufgabengebiete zugeteilt:

Abteilung I: Postdienst (Inland und Ausland);
Abteilung II: Fernsprechwesen, Fernkabel- und Fernleitungsnetz;
Abteilung III: Telegraphen- und Funkwesen;
Abteilung IV: Personalwesen;
Abteilung V: Haushalt, Bau-, Postscheck- und Postsparkassenwesen;
Abteilung VI: Kraftfahr-, Maschinen- und Beschaffungswesen.

Dem Reichspostministerium sind als Bezirksbehörden 49 Reichspostdirektionen unterstellt, und zwar in Aachen, Augsburg, Aussig, Bamberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt (Main), Frankfurt (Oder), Graz, Gumbinnen, Hamburg, Hannover, Innsbruck, Karlsbad, Karlsruhe (Baden), Kassel, Kiel, Klagenfurt, Koblenz, Köln, Königsberg (Pr), Köslin, Landshut (Bay.), Leipzig, Linz, Magdeburg, München, Münster (Westf.), Nürnberg, Oldenburg (Oldb.), Oppeln, Potsdam, Regensburg, Saarbrücken, Schwerin (Meckl.), Speyer, Stettin, Stuttgart, Trier, Troppau, Wien und Würzburg; außerdem unterstehen ihm das Reichspostzentralamt, die Forschungsanstalt der Deutschen Reichspost und die Reichspostbaudirektion in Berlin, das Postsparkassenamt in Wien und die Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost in Dresden. Zum Ressort des Reichspostministers gehört schließlich auch die Reichsdruckerei. Die Reichspostdirektionen usw., an deren Spitze ein Präsident steht, haben die Stellung einer höheren Reichsbehörde. Als örtliche Dienststellen unterstehen den Reichspostdirektionen die Ämter und Amtsstellen, und zwar (Stand 31. März 1939):

6 750 Postämter und Zweigpostämter,
21 Postscheckämter,
20 Bahnpostämter,
1 Postzeitungsamt,
1 Postfuhramt,

53 Haupt- und Bezirkswerkstätten für Postkraftwagen,
39 688 Poststellen,
5 365 Posthilfsstellen,
103 Telegraphenbauämter,
63 Fernsprechämter,
28 Telegraphenämter und Zweigämter,
8 Telegraphenzeugämter,
1 Funkamt,
17 711 Gemeindliche öffentliche Sprechstellen.

*

In der Zuständigkeitsordnung der Deutschen Reichspost, die im Jahre 1928 erlassen worden ist, sind die Zuständigkeiten des Reichspostministeriums und des Reichspostzentralamts einzeln aufgeführt, die der Reichspostdirektionen dagegen in der Weise zusammengefaßt, daß die Reichspostdirektionen in allen Angelegenheiten für zuständig erklärt werden, die sich nicht das Reichspostministerium vorbehalten hat oder für die nicht ausdrücklich eine andere Stelle, z. B. das Reichspostzentralamt oder ein Amt als zuständig bestimmt ist. Damit ist der Schwerpunkt der Verwaltung auf die Reichspostdirektionen gelegt. Das Reichspostministerium hat sich lediglich die oberste Leitung der Deutschen Reichspost, die Beaufsichtigung der gesamten Dienstabwicklung und die Entscheidung aller grundsätzlichen und allgemeinen Fragen vorbehalten. Die Reichspostdirektionen führen innerhalb ihres Bezirks die gesamte Verwaltung und sorgen für die Ausführung der Gesetze und Verordnungen über das Post- und Fernmeldewesen. Ihnen obliegt ferner die Durchführung der Finanz-, Verkehrs- und Personalpolitik nach den vom Reichspostminister bekanntgegebenen Richtlinien und die Überwachung des Dienstes bei den ihnen unterstellten Ämtern und Amtsstellen. Diese wiederum vermitteln den Verkehr mit den Postbenutzern und regeln den örtlichen Dienst selbständig nach den allgemeinen Bedürfnissen. Sie entscheiden in erster Instanz in allen Fragen des laufenden Dienstes.

*

Die große Verschiedenartigkeit der örtlichen Dienststellen, die sich aus der obigen Zusammenstellung ergibt, deutet bereits die Vielgestaltigkeit der Aufgaben der Deutschen Reichspost an. Nach der geschichtlichen Entwicklung hatte die Post bis nach der Gründung des Kaiserreichs ebenso wie die frühere alte Preußische Post nur den Postnachrichten- und Personenverkehr wahrzunehmen. Das Telegraphenwesen wurde von einer besonderen Generaltelegraphendirektion verwaltet. Im Jahre 1875 wurden die Generaldirektionen des Postwesens und des Telegraphenwesens einer gemeinsamen Oberleitung, dem Generalpostmeister, unterstellt und im Jahre 1880 zu einer Behörde, dem Generalpostamt, verschmolzen. Bereits wenige Jahre, nachdem Stephan die Leitung der Generaldirektion für das Telegraphenwesen übernommen hatte, konnte er den bisherigen Aufgaben der Post einen neuen Dienstzweig, den Fernsprechdienst, hinzufügen. Von Anfang an hatte er die ersten Sprechversuche zwischen dem Generalpostamt und dem Generaltelegraphenamt persönlich geleitet. Im Jahre 1881 wurden die ersten Stadtfernspreicheinrichtungen dem allgemeinen Verkehr übergeben.

Nach der Schaffung der deutschen Sozialversicherung übernahm die Deutsche Reichspost im Jahre 1891 weitgehende Leistungen für die Sozialversicherungsträger, indem sie die Beitragsmarken der Sozialversicherungen an den Postschaltern abgab und die Renten — nach dem Kriege auch die Militärrenten — auszahlte. Im Zuge dieser Entwicklung übernahm die Deutsche Reichspost im Jahre 1937 schließlich auch den Vertrieb der Urlaubsmarken und die Auszahlung des Urlaubsgeldes für die im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter, die als Saisonarbeiter bis dahin nicht die Möglichkeit hatten, einen bezahlten Urlaub zu erhalten. Die Deutsche Reichspost gab und gibt mit dem weitverzweigten Netz ihrer Ämter und Amtsstellen damit dem Reich die Möglichkeit, diese großen sozialen Aufgaben durchzuführen.

Am 1. Januar 1909 errichtete die Deutsche Reichspost einen weiteren Dienstzweig, den Postscheckdienst. Der Plan, die Einrichtungen der Post dem bargeldlosen Zahlungsverkehr zur Verfügung zu stellen, lag bereits längere Zeit zurück. Er geht in seinen Grundideen auf den Generalpostmeister von Stephan

zurück, der bereits in den Jahren 1875/76 von drei der damaligen Oberpostdirektionen eine gutachtliche Äußerung darüber eingeholt hatte, ob es zweckmäßig sei, für den Bereich der Postverwaltung einen Scheckverkehr einzuführen. Die befragten Direktionen berichteten jedoch übereinstimmend, daß sie die Zeit für einen Postscheckverkehr noch nicht für gekommen hielten. Trotzdem gab das Reichspostamt den Gedanken nicht auf und brachte ihn schließlich 1899 vor den Reichstag. Das Ergebnis der Reichstagsberatungen war eine Ermächtigung an den Reichskanzler zur Einführung des Postscheckdienstes — allerdings unter Verzicht auf jede Verzinsung der Guthaben und unter der Bedingung der Gebührenfreiheit für Einzahlungen und Auszahlungen. Unter diesen Bedingungen verzichtete der Reichskanzler darauf, von der ihm erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen. Schließlich aber zwangen die allgemeinen Zeitverhältnisse zur Einführung des Postscheckdienstes. Im Jahre 1907 war der Umlauf an Bargeld so stark gestiegen, daß ein Mangel an Zahlungsmitteln entstand und der Reichsbankdiskont die für die damalige Zeit ungewöhnliche Höhe von 7,5 v. H. erreichte. Um den Bedarf des umlaufenden Bargeldes durch einen erweiterten bargeldlosen Zahlungsverkehr möglichst einzuschränken, wurde auf ausdrückliches Verlangen des damaligen Reichsbankpräsidenten der Postscheckdienst eingeführt, der heute ebensowenig aus dem Wirtschaftsleben wegzudenken ist wie der Fernsprecher.

Nach dem Weltkriege, als uns durch das Versailler Diktat alle deutschen Überseekabel geraubt waren, ging die Deutsche Reichspost mit besonderem Eifer daran, das Funkwesen auszubauen. Aus diesem Dienstzweig entwickelte sich der heute in Millionen deutscher Haushalte dringende Rundfunk, der Bildfunk und das Fernsehwesen mit seinen typisch deutschen Ausgestaltungen, dem Fernsehrundfunk und dem Fernsehgegensprechen. Zur Fortbildung des Fernsehwesens ist im Jahre 1937 die Forschungsanstalt der Deutschen Reichspost errichtet worden, deren Aufgabe es insbesondere ist, die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiete vorwärtszutreiben.

Die Mehrzahl der in den letzten 50 Jahren neu aufgenommenen Dienstzweige läßt erkennen, daß die Deutsche Reichspost sich immer

mehr der Technik zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient. Diese Befassung mit den vielseitigsten Erscheinungsformen der Technik hatte auch zur Folge, daß sie bereits frühzeitig, und zwar im Jahre 1905, als der Kraftwagen aufkam, ihn in ihren Dienst stellte und damit einen weiteren Dienstzweig aufnahm, der auch immer das Recht der Post gewesen war, ja sogar begrifflich zur Post gehörte, nämlich die Personenbeförderung auf der Straße mit Kraftwagen, den Kraftpostdienst. Seit dem Jahre 1905, in dem die ersten drei Kraftpostlinien von der Deutschen Reichspost eröffnet wurden, hat der Kraftpostdienst einen ungeahnten Aufschwung genommen. Am 31. März 1939 betrieb die Deutsche Reichspost 3127 Kraftpostlinien mit 6145 Omnibussen; die Länge der Linien betrug 81984 Kilometer. Eine besondere Stellung im Kraftpostdienst nehmen die sogenannten Landkraftposten ein. Sie wurden 1928 geschaffen, als die Deutsche Reichspost damit begann, die Wegeleistungen der Landzusteller, die bisher in dünnbesiedelten Gebieten die Bevölkerung mit Post versorgten, durch Kraftwagenfahrten zu ersetzen, wobei die Kraftwagen zweimal täglich eine Rundstrecke befahren, die bei verkehrsgünstig gelegenen Ämtern, den Leitpostämtern, entspringen und enden. Während bis zur Einführung der Landverkraftung mehr als die Hälfte aller Landorte an Sonntagen ohne Postversorgung war, haben heute die Bewohner aller durch Landkraftposten berührten Orte auch am Sonn- und Feiertag die Möglichkeit, ihre den Poststellen zugeführten Postsendungen in Empfang zu nehmen und an Werktagen die mit den Nachmittagsfahrten eingehenden Sendungen noch am Eingangstage abzuholen.

Mit den bisher genannten Dienstzweigen war bisher der Aufgabenkreis der Deutschen Reichspost im wesentlichen geschlossen. Erst im Jahre 1938 ist nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ein neuer Dienstzweig hinzugekommen, das Postsparkassenwesen. In Österreich bestand ein ausgebauter und bewährter Postsparkassendienst. Bei der Eingliederung der österreichischen Postverwaltung in die Deutsche Reichspost ergab sich die Pflicht zur Entscheidung über das Schicksal dieser österreichischen Posteinrichtung. Für die Entscheidung hätten rein theoretisch drei Möglichkeiten offengestanden. Erstens hätte das

Postsparkassenamt in Wien zu einem reinen Scheckamt umgestaltet werden können mit der Folge, daß es damit seine Sparkassentätigkeit hätte einstellen müssen. Die zweite Möglichkeit wäre die gewesen, das Postsparkassenamt mit seinen Aufgaben bestehen zu lassen und seinen Aufgabenbereich auf das Land Österreich zu beschränken. Der dritte Weg war die Aufrechterhaltung des Postsparkassenamts unter Ausdehnung seines Aufgabenbereichs auf das Altreich. Der erste dieser drei Wege war auf keinen Fall gangbar. Er hätte der österreichischen Bevölkerung eine Einrichtung genommen, die nicht nur äußerst volkstümlich war, sondern in seinem Wirken gerade für die minderbemittelten Schichten der Bevölkerung stets sehr segensreich gewesen ist. Zudem bestand nicht der geringste Anlaß, eine altbewährte österreichische Einrichtung ohne ersichtlichen Grund zu zerschlagen. Aber auch der zweite obengenannte Weg mußte ausscheiden. Deutschösterreich ist ein Teil des Deutschen Reichs. Es hätte dem Gedanken der Reichseinheit widersprochen, wenn der Postsparkassendienst allein auf einen Teil des Großdeutschen Reichs beschränkt geblieben wäre und die Volksgenossen aus dem Lande Österreich nicht die Möglichkeit gehabt hätten, im übrigen Reichsgebiet an den Schaltern der Deutschen Reichspost auf ihr Sparkassenbuch Auszahlungen zu erhalten oder Einzahlungen leisten zu können. So blieb nur die dritte Möglichkeit offen, die durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich vom 26. August 1938 zur Durchführung gekommen ist, nämlich die Ausdehnung des Postsparkassendienstes auf das Altreich. Damit ist im Deutschen Reich eine Einrichtung eingeführt worden, für die sich die besten Männer der Deutschen Reichspost seit langem und sogar der Reichskanzler Bismarck bereits vor 60 Jahren — damals leider vergeblich — eingesetzt haben.

So sind im Laufe der Zeit die vielgestaltigsten Dienstzweige und die verschiedensten Aufgaben in der Deutschen Reichspost zusammengefaßt worden. Die Post nimmt neben der Briefübermittlung den Personenbeförderungsdienst wahr, sie sorgt für den Ausbau und die Leistungsfähigkeit des Fernmeldenetzes, sie dient mit ihren Einrichtungen und ihrer Organisation dem bargeld-

losen Zahlungsverkehr und der Sammlung von Spareinlagen und fördert wesentlich die Aufgaben der Sozialversicherungsträger. Alle diese verschiedenen Aufgaben scheinen auf den ersten Blick wenig miteinander im Zusammenhang zu stehen, so daß man — wie es bei der ersten Beratung des Postscheckgesetzes im Reichstag geschah — die Deutsche Reichspost als ein Mädchen für alles bezeichnen zu müssen glaubte. Es ist auch nicht ganz einfach, eine einheitliche Definition für die Aufgaben zu geben, die von der Deutschen Reichspost wahrzunehmen sind. Und doch sind die Beziehungen der einzelnen Dienstzweige untereinander bei näherer Betrachtung so eng, ist die Notwendigkeit, daß sie gerade von der Deutschen Reichspost wahrgenommen werden, so zwingend, daß man alle Tätigkeiten der Post unter einem einheitlichen Begriff zusammenfassen kann. Dieser einende Begriff hat seine Grundlage in der weitverzweigten Organisation der Deutschen Reichspost. Die Post hat die Aufgabe, ein bis ins fernste Dorf und bis zum entlegensten Gehöft reichendes engmaschiges und weitverzweigtes Netz von Ämtern und Amtsstellen zur Verfügung zu halten, durch das nicht nur der Staat die Verbindung mit jedem einzelnen Volksgenossen aufnehmen kann, sondern durch das auch die einzelnen Volksgenossen jederzeit miteinander in Verbindung treten können. Dieser Riesenorganisation der Post mit ihren rund 70 000 Ämtern und Amtsstellen steht nichts ähnliches zur Seite. Keine andere Staatsverwaltung besitzt ein so weitverzweigtes Behördennetz. Es ist daher selbstverständlich, daß der Staat sich zu jedem Einsatz und zur Erfüllung jeder Aufgabe, die eine derartig weitverzweigte und engmaschige Organisation erfordert, der Einrichtungen der Deutschen Reichspost bedient. Wie Reichspostminister Dr. Ohnesorge in einem Vortrag auf dem Tag des Deutschen Rechts in Leipzig am 20. Mai 1939 treffend ausgeführt hat, gehört ihrem Wesen nach zur Post jede Tätigkeit, die zur Erfüllung einer Organisation von der umfassenden Größe der Deutschen Reichspost erfordert. Damit gehören ihrem Wesen nach a l l e Tätigkeitsgebiete der Post, auch der Postscheckdienst, der Postsparkassendienst, die Abgabe von Sozialversicherungs- und Urlaubsmarken, die Auszahlung der Renten und des Urlaubsgeldes zu den Aufgaben der

Post. Dabei ist bemerkenswert, daß die Post nur einen Teil dieser Aufgaben auf Grund eines Alleinrechts unter Ausschluß anderer Verwaltungen und unter Ausschaltung Privater ausübt, während dies bei dem größten Teil ihrer Aufgaben nicht der Fall ist. Ein Alleinrecht besitzt die Post z. B. für die Briefübermittlung und für das Fernmeldewesen, während sie andererseits bei der Personenbeförderung, im Postsparkassendienst und Postscheckwesen neben anderen Verwaltungen und privaten Einrichtungen tätig wird. Trotzdem ist aber bei der rechtlichen Einordnung der Aufgaben der Deutschen Reichspost kein Unterschied zu machen, ob die Post diese auf Grund eines Alleinrechts ausübt oder nicht. Mit allen ihren Dienstzweigen nimmt die Deutsche Reichspost eine hoheitsrechtliche Tätigkeit wahr. Dabei ist es unerheblich, ob die von ihr ausgeübte Tätigkeit auch von einem Privatmann ausgeübt werden kann oder ausgeübt wird. Entscheidend ist allein der Zweck, der mit der Tätigkeit verfolgt wird. Und der grundlegende Unterschied ist hier, daß der Privatmann Gewinn erzielen will, die Post dagegen im Staatsinteresse eine öffentliche Fürsorgetätigkeit ausübt. Im Rahmen dieser Fürsorgetätigkeit liegt auch, was von einzelnen Seiten gelegentlich zu bestreiten versucht worden ist, die Tätigkeit der Post auf dem Gebiet der Personenbeförderung. Die Beförderung von Personen war ursprünglich ein ausschließliches Recht der Post, sie war ein Teil des Postregals. Dieses ausschließliche Recht ist später zwar gefallen. Die Post übt heute auf diesem Gebiet eine Tätigkeit aus, die sich inhaltlich mit der Tätigkeit des privaten Verkehrsgewerbes und auch wohl äußerlich deckt. Und trotzdem ist der Personenbeförderungsverkehr der Deutschen Reichspost im Gegensatz zu dem der privaten Unternehmer keine privatwirtschaftliche Tätigkeit, sondern öffentlicher Dienst, da auch er nicht zum Zweck der Gewinnerzielung, sondern allein im öffentlichen Interesse, nämlich zur Erschließung des flachen Landes, betrieben wird. Ohne Einsatz der Deutschen Reichspost wäre eine Lösung dieser Aufgabe bei der Tatsache, daß die meisten Linien erhebliche Zuschüsse erfordern, niemals in gleicher Weise möglich. Aus diesem Grunde macht auch das Beförderungssteuergesetz vom 2. Juli 1936 und das Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom

6. Dezember 1937 einen Unterschied zwischen der gewerbsmäßigen Personenbeförderung und der Personenbeförderung durch die Deutsche Reichspost. Die Tätigkeit der Deutschen Reichspost auf diesem Gebiete gilt hiernach nicht als gewerbsmäßige Unternehmertätigkeit, sondern als öffentlicher Dienst.

*

Als Ausfluß ihrer Fürsorgetätigkeit hat die Deutsche Reichspost es in den Jahren des Aufbaues als ihre vornehmste Pflicht betrachtet, der deutschen Volkswirtschaft und der Volksgemeinschaft ein auf der Höhe der Technik stehendes Nachrichtenwesen zu mäßigen Gebühren zur Verfügung zu stellen. In der Zeit nach 1933 war es zunächst vordringlich, eine Reform der wichtigsten Tarife vorzunehmen, um die Bestrebungen der Reichsregierung auf Ankurbelung der darniederliegenden Wirtschaft zu unterstützen. Die Höhe der Apparatbeitragsgebühren sowie die hohen Grundgebühren für Fernspreicheinrichtungen hatten in der Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs sehr viele kleine Unternehmer und Gewerbetreibende gezwungen, ihren Fernsprecher aufzugeben, obwohl sie ihn für ihren Betrieb nötig brauchten. Infolgedessen war die Zahl der Hauptanschlüsse von 1 937 000 (1930) auf 1 740 000 (1933) gesunken. Am 10. Juli 1933 wurde der Apparatbeitrag aufgehoben; am 1. Mai 1934 folgte eine erhebliche Senkung der Grundgebühr für Hauptanschlüsse, die durchschnittlich 25 v. H. ausmachte. Nach diesen Gebührenermäßigungen stieg die Zahl der Fernsprechhauptanschlüsse ganz wesentlich. Sie betrug im Jahre 1935 bereits wieder 1 829 000 und beträgt heute rund 2 370 000.

Aus dem gleichen Gesichtspunkt der öffentlichen Fürsorge wurde eine große Zahl von Befreiungen von der laufenden Rundfunkgebühr vorgenommen. Am 1. September 1934 wurde angeordnet, daß bedürftige Volksgenossen, an die Rundfunkempfangsgeräte aus der Dr.-Goebbels-Geburtstagsspende verteilt wurden, von den Rundfunkgebühren befreit blieben. Am 1. April 1935 erfolgte die Ausdehnung dieser Maßnahme auf bedürftige Volksgenossen, die aus öffentlichen Mitteln laufend unterstützt wurden. Die zulässige Zahl der Gebührenbefreiungen wurde zunächst auf

600 000 festgesetzt und am 5. Dezember 1935 auf 650 000 erhöht; sie beträgt heute rund 800 000.

Auch auf anderen Gebieten hat die Deutsche Reichspost ihre Fürsorge der Besserstellung der Benutzer ihrer Einrichtungen angedeihen lassen. So ist im Jahre 1938 eine grundsätzliche Neuregelung der Haftung im Postreisedienst vorgenommen worden. Nach § 11 des Postgesetzes für das Deutsche Reich vom Jahre 1871 haftete die Post bei der körperlichen Beschädigung eines Reisenden nur bei Reisen mit ordentlichen Posten oder, wie wir heute sagen würden, im Kraftpostlinienverkehr, aber nicht im Gelegenheitsverkehr. Außerdem waren die Ansprüche auf die Kur- und Verpflegungskosten beschränkt und auch beim Vorliegen eines Verschuldens der Post war der Ersatz eines weitergehenden Schadens ausgeschlossen. Durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Postordnung vom 6. Juli 1938 ist das Haftungsrecht im Postreisedienst dahingehend neu geregelt worden, daß die Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeug-Gesetzes, die nach diesem Gesetz für beförderte Personen nicht gilt, im Bereich der Deutschen Reichspost auch auf die mit der Post reisenden Personen ausgedehnt wird. Hierbei ist weiter die einschneidende Bestimmung des Kraftfahrzeug-Gesetzes, wonach bei Massenschäden nicht über einen gewissen Gesamtbetrag hinaus gehaftet wird, für die Deutsche Reichspost fallengelassen worden, so daß bei derartigen Unfällen jeder der verletzten Reisenden seine Ansprüche voll geltend machen kann. Darüber hinaus ist bestimmt, daß der Postreisende im Falle eines Verschuldens der Deutschen Reichspost oder ihrer Erfüllungsgehilfen auch weitergehende Schadensersatzansprüche verfolgen kann.

Die Deutsche Reichspost hat bei der Durchführung dieser, mehr oder weniger nur einzelnen Volkskreisen zugute kommenden Maßnahmen aber nie vergessen, daß es neben dem Aufbau neuer Dienstzweige im nationalsozialistischen Staat vor allen Dingen darauf ankommt, die bereits bestehenden Einrichtungen zu vervollkommnen und so der deutschen Wirtschaft und dem deutschen Volke trotz der gewaltig gestiegenen allgemeinen Leistungen, von deren Umfang die Anlagen A bis G ein anschauliches Bild geben, ein in jeder Beziehung auf der Höhe der Technik stehendes Nach-

richtenwesen zur Verfügung zu stellen. So hat die Deutsche Reichspost im Rahmen ihrer Aufbauarbeit zur Verdichtung des Post- und Fernmeldenetzes und zur Beschleunigung des Nachrichtenaustausches — um nur einige Beispiele zu nennen — in den Jahren nach der Machtübernahme die Zustelleinrichtungen verbessert und vermehrt, die Postbeförderungseinrichtungen durch Einsatz von Kraftwagen und besonders hierfür entwickelte Kraftpostkurswagen beschleunigt und, was besonders wesentlich ist, für die Beschleunigung des Postnachrichtenverkehrs in stärkstem Umfang das deutsche und internationale Flugnetz für die Briefpostbeförderung eingesetzt. Die sogenannten Reichspostflüge, die bisher nur im Sommer stattfanden und während des Winters regelmäßig ruhten, wurden auf das ganze Jahr ausgedehnt und so zu einem Dauerbetrieb ausgestaltet. Immer mehr ist die Deutsche Reichspost dazu übergegangen, auf den deutschen und europäischen Luftpostlinien Briefpost, auch wenn diese nicht als Luftpost bezeichnet und die entsprechende Zuschlaggebühr nicht gezahlt ist, mit Flugzeugen zu befördern. Die Menge der im Jahre 1932 ohne Zuschlaggebühr mit der Luftpost beförderten Briefsendungen betrug 63 000 Kilogramm. 1938 wurden dagegen bereits mehr als 6 Millionen Kilogramm Post befördert. Der Luftweg wird, wenn sich dadurch eine Beschleunigung erzielen läßt, neben Eisenbahn und Schiffahrt immer mehr als der übliche Weg der Nachrichtenübermittlung betrachtet, und die Zeit mag nicht fern sein, wo er im europäischen Dienst allgemein ohne Erhebung einer besonderen Gebühr bereitgestellt werden kann. Im außereuropäischen Dienst hat die Deutsche Reichspost im Jahre 1934 einen planmäßigen Luftpostdienst mit Südamerika eröffnet. Dieser Dienst brachte einen Zeitgewinn bis zu 23 Tagen. Der zunächst von der Deutschen Reichspost mit der Deutschen Lufthansa allein durchgeführte Dienst wurde noch im gleichen Jahr in Zusammenarbeit mit der französischen Luftfahrtgesellschaft Aire France zu einem wöchentlich zweimaligen Dienst verdichtet. Dieser Luftpostdienst der Deutschen Reichspost ist der deutschen Wirtschaft eine wertvolle und wirksame Hilfe gewesen, die es ihr ermöglichte, die Handelsbeziehungen mit Südamerika auszubauen und zu verstärken. Seit Aufnahme des Südamerika-Luftpostdienstes ist die

deutsche Ausfuhr nach Süd- und Mittelamerika von 225 Millionen im Jahre 1934 auf 553 Millionen im Jahre 1937 gestiegen. Das erfreuliche Ansteigen der deutschen Ausfuhr nach Süd- und Mittelamerika wird zu einem wesentlichen Teil mit auf die von der Deutschen Reichspost geschaffene schnelle Luftpostverbindung zurückgeführt werden können.

Neben der allgemeinen Vervollkommnung und dem Ausbau der Postbeförderungseinrichtungen hat der Reichspostminister Dr. Ohnesorge sich in ganz besonderem Maße die Vervollkommnung der elektrischen Nachrichtenübermittlung angelegen sein lassen. Besonders der Bildfunk, das Fernsehen und der Drahtfunk sind seit 1933 planmäßig entwickelt und für den praktischen Einsatz reifgemacht worden. Die Schaffung eines neuen Kabeltyps, des Breitbandkabels, das es ermöglicht, neben einer Fernsehübertragung noch 200 Gespräche auf ein und derselben Kabelader zu übermitteln, die Eröffnung einer Fernsehsprechverbindung — der ersten auf der Welt — zwischen Berlin, Leipzig, Nürnberg und München sowie einer entsprechenden Anlage in Hamburg, die Errichtung und Indienststellung des Fernsehsenders Berlin-Witzleben, der Bau der Fernsehsender auf dem Brocken und auf dem Feldberg im Taunus und die Nutzbarmachung des großen deutschen Fernsprechleitungsnetzes für den störungsfreien, besonders in kritischen Zeiten wichtigen Empfang der Drahtfunksendefolgen sind einige Marksteine auf diesem Wege.

*

Wie bereits weiter oben ausgeführt, gehören all die verschiedenen Dienstzweige der Deutschen Reichspost, die alten ebenso wie die in den letzten Jahren neuentwickelten, zu dem ureigenen Aufgabengebiet der Deutschen Reichspost und bilden zusammengenommen eine Einheit, die gemeinhin unter dem Begriff „Postwesen“ zusammengefaßt wird. Das Recht der Deutschen Reichspost findet sich dagegen heute noch in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen verstreut, die teilweise — wie z. B. das Postgesetz aus dem Jahre 1871 — aus einer Zeit stammen, die den heutigen Bedürfnissen und gewandelten Anschauungen vom Wesen der Post nicht mehr entsprechen. Zur Vorbereitung der

nationalsozialistischen Rechtserneuerung auf dem Gebiete des Postwesens und um diese tatsächliche Einheit auch zu einer Rechtseinheit zu gestalten, hat die Deutsche Reichspost in den Jahren seit 1933 wichtige und umfangreiche Vorarbeiten geleistet. Ziel der Rechtserneuerung, deren baldiger Abschluß auf dem Gebiete des Post- und Fernmeldewesens bevorsteht, ist es, ein einheitliches Gesetz für alle Dienstzweige der Deutschen Reichspost zu schaffen und das Postbenutzungsrecht in eine für jedermann verständliche Fassung zu bringen. Diese Reform ist besonders dringlich geworden, nachdem in den letzten Monaten die Ostmark, die sudetendeutschen Gebiete und das Memelland mit dem Großdeutschen Reich wieder vereinigt worden sind. Während sich die Organisation der Deutschen Reichspost sofort auf diese Gebiete erstreckte, konnte die Angleichung der Rechtsvorschriften in der Ostmark nur schrittweise vorgenommen werden. Die Deutsche Reichspost ist hierbei sehr vorsichtig vorgegangen und hat bewährte Einrichtungen der Ostmark nicht etwa einer öden schematischen Angleichung zuliebe zum Opfer gebracht, sondern sie bestehen lassen und, wie z. B. die Einrichtung der Postsparkasse und die Haftungsvorschriften im Postreisedienst, auf das ganze Reich ausgedehnt. Der Erlaß des neuen Postbenutzungsgesetzes wird auch für diese Gebiete das einheitliche Postrecht Großdeutschlands bringen. Eine Ausnahmestellung wird dagegen zunächst auch künftig das Protektorat Böhmen-Mähren einnehmen, das nach dem Erlaß des Führers vom 16. März 1939 volle Autonomie genießt und seine eigene Post- und Telegraphenverwaltung behalten hat. Das Reich übt lediglich die unmittelbare Aufsicht über das Post- und Fernmeldewesen des Protektorats aus. Aber auch hier wird es das Ziel sein, in Zusammenarbeit mit der Protektoratsregierung und dem Reichsprotektor Verwaltung, Betrieb und Rechtsvorschriften allmählich soweit denen des Deutschen Reiches anzugleichen, daß das Ziel einer großen leistungsfähigen und jederzeit einsatzbereiten Deutschen Reichspost im großdeutschen Vaterland erreicht wird.

*

Anlagen

A. Post.

1. Briefverkehr.*)

Beförderte Briefsendungen (Millionen Stück)	Altreich						Großdeutschland	
	1932		1935		1938		1938	
	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. innerhalb d. Deutschen Reichs	5174,5	92,3	5498,3	95,3	6887,7	94,5	7408,7	93,4
2. nach dem Ausland aus dem Deutschen Reich	293,6	5,3	188,4	3,2	283,5	3,9	361,0	4,6
3. aus dem Ausland nach dem Deutschen Reich	130,7	2,3	78,7	1,4	110,7	1,5	153,6	1,9
4. im Einzeldurchgang**) durch d. Deutsche Reich	6,0	0,1	4,4	0,1	7,6	0,1	8,5	0,1
Zusammen	5604,8	100	5769,8	100	7289,5	100	7931,8	100

2. Paket- und Wertverkehr.*)

Beförderte Pakete und Wertsendungen (Millionen Stück)	Altreich						Großdeutschland	
	1932		1935		1938		1938	
	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. innerhalb d. Deutschen Reichs	221,7	95,2	276,0	97,4	331,6	97,9	347,2	97,7
2. nach dem Ausland aus dem Deutschen Reich	7,3	3,1	4,5	1,6	4,0	1,2	4,6	1,3
3. aus dem Ausland nach dem Deutschen Reich	2,7	1,2	1,7	0,6	2,3	0,7	2,5	0,7
4. im Durchgang durch das Deutsche Reich .	1,2	0,5	1,0	0,4	0,9	0,2	1,0	0,3
Zusammen	232,9	100	283,2	100	338,8	100	355,3	100

*) Die Zahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, auf das Rechnungsjahr, für 1938 z. B. auf die Zeit vom 1. 4. 1938 bis 31. 3. 1939.

**) Gering, weil der weitaus größere Teil in verschlossenen Beuteln befördert wird.

3. Luftpostverkehr.*)

Mit der Luftpost beförderte Sendungen (Tausend kg)	Altreich						Großdeutschland	
	1932		1935		1938		1938	
	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
Gesamtgewicht . . .	470,0	100	914.0	100	1360,7	100	1360,7	100
davon								
Briefsendungen . . .	71,0	15,1	468,1	51,2	559,2	41,1	559,2	41,1
Pakete	94,2	20,0	132,3	14,5	219,6	16,1	219,6	16,1
Zeitungen	304,8	64,9	313,6	34,3	581,9	42,8	581,9	42,8

*) Siehe Anmerkung auf Seite 25.

4. Postbeförderungsdienst auf Eisenbahnen.

	Altreich			Großdeutschland
	Ende März			Ende März
	1933	1936	1938	1939
Täglich zur Postbeförderung benutzte Eisenbahnzüge	12 745	14 192	14 117	15 969
Bahnpostwagen	3 466	3 380	3 407	3 843
darunter Kühlwagen	71	71	71	71
Gemietete Postabteile in Eisenbahnwagen	2 006	1 967	1 873	2 000
Poststrecken a. d. Eisenbahnen km	67 415	70 562	67 135	78 539
Für die Postbeförderung geleistete Wagenachskilometer	1932	1935	1938	1938
a) v. d. Deutschen Reichsbahn Mill.	493,3	527,6	616,6	659,1
b) v. d. Privat- u. Kleinbahnen „	7,4	6,5	5,1	5,4

5. Postkraftfahrwesen.*)

	Altreich			Großdeutschland
	Ende März			Ende März
	1933	1936	1938	1939
a) Kraftfahrzeuge				
Kraftomnibusse	3 983	3 810	4 148	6 145
Elektrische Kraftwagen im Ortsdienst	2 214	2 306	2 448	2 648
Lastkraftwagen im Fernmeldedienst	1 652	1 872	2 412	2 449
Sonstige Kraftfahrzeuge . . .	5 621	7 452	8 706	9 961
Kraftfahrzeuge insgesamt	13 470	15 440	17 714	21 203
b) Postkraftfahrnetz				
Kraftpostlinien	2 360	2 372	2 384	3 127
Streckenlänge . . . . km	47 694	51 305	54 314	81 984
Landkraftposten	1 346	1 648	1 878	2 013
Streckenlänge . . . . km	76 844	95 122	107 333	113 185
Andere Kraftfahrverbindungen zur Postsachenbeförderung .	559	608	596	788
Streckenlänge . . . . km	7 775	8 115	7 901	13 179
Kraftfahrverbindungen insges.	4 265	4 628	4 858	5 928
Streckenlänge insges. km	132 313	154 542	169 548	208 348
	1932 Millionen km	1935 Millionen km	1937 Millionen km	1938 Millionen km
c) Jahresfahrleistungen				
der Kraftposten	79,6	88,1	96,4	131,1
der Landkraftposten	52,3	64,4	73,3	77,9
der Kraftfahrverbindungen im Orts- und Vorortsverkehr zur Postsachenbeförderung .	41,5	51,8	60,3	72,4
der übrigen Kraftfahrverbindungen z. Postsachenbeförderung	6,8	7,7	7,5	10,0
Jahresfahrleistungen insges.	180,2	212,0	237,5	291,4
d) Mit Kraftposten beförderte Personen . . . . . (Mill.)	60,4	69,0	88,3	127,4

*) Siehe Anmerkung auf Seite 25.

B. Postscheckwesen.*)

	Altreich						Großdeutschland	
	Kalenderjahr						Kalenderjahr	
	1932		1935		1938		1938	
1. Zahl der Postscheckkont. Ende Dezember . .	1 021 819		1 067 469		1 155 866		1 278 263	
	(Millionen RM.)						(Millionen RM.)	
2. Guthaben auf den Postscheckkonten Ende Dezember	464,5		687,4		1 049,4		1 294,4	
Im Jahresdurchschnitt .	461,6		585,2		845,6		1 022,1	
	Tausd. Stück	Mill. RM.	Tausd. Stück	Mill. RM.	Tausd. Stück	Mill. RM.	Tausd. Stück	Mill. RM.
3. Gutschriften insgesamt . .	443 397	51 673	506 615	64 116	587 966	95 042	631 812	104 164
4. Lastschriften insgesamt (einschl. d. Abbuch. für Gebühren, Formblätter u. Verschiedenes) . .	260 251	51 749	301 370	64 077	363 021	94 854	380 729	103 884
Gesamtumsatz (Summe 3+4)	703 648	103 422	807 985	128 193	950 987	189 896	1 012 541	208 048
5. Es sind bargeldlos abgewickelt worden v. H . . .	81,1		83,7		86,7		86,7	

*) Siehe Anmerkung auf Seite 25.

C. Telegraphie.*)

1. Telegrammverkehr.

Übermittelte Telegramme (Millionen Stück)	Altreich						Großdeutschland	
	1932		1935		1938		1938	
	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
1. Innerhalb des Deutschen Reichs	12,479	54,8	13,709	65,3	16,004	68,6	17,982	67,9
2. Nach dem Ausland aus dem Deutschen Reich	4,390	19,3	3,055	14,5	3,173	13,7	3,719	14,1
3. Aus dem Ausland nach dem Deutschen Reich	4,474	19,6	3,310	15,8	3,311	14,4	3,928	14,8
4. Im Durchgang durch das Deutsche Reich	1,440	6,3	0,920	4,4	0,756	3,3	0,858	3,2
Zusammen	22,783	100	20,994	100	23,244	100	26,487	100

2. Leitungsnetz.

	Ende März			Ende März
	1933	1936	1938	1939
1. Länge der Telegraphenleitungen für den allgemeinen Verkehr km	127 669	116 133	123 013	—**)
davon				
α) Freileitungen km	46 721	34 547	26 787	
β) Luftkabel km	84	74	84	
γ) Landkabel km	69 312	69 243	83 938	
δ) Seekabel km	11 552	12 269	12 204	
2. Länge der Leitungen der Nebentelegraphen und der besonderen Telegraphen km	8 709	14 445	12 873	
Länge d. Telegraphenleitungen km	136 378	130 578	135 886	—**)

*) Siehe Anmerkung auf Seite 25.

**) Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

D. Fernsprechwesen.*)

	Altreich			Großdeutschland
	1932	1935	1938	1938
1. Sprechverkehr.				
Vermittelte Gespräche (Mill. St.)				
1. Ortsgespräche	1 935,364	2 168,205	2 623,585	2 623,585
das sind v. H.	89,36	89,02	88,49	88,14
2. Gespräche von Ort zu Ort . .	230,381	267,543	341,298	353,034
das sind v. H.	10,64	10,98	11,51	11,86
Gespräche zusammen	2 165,745	2 435,748	2 964,883	2 976,619
2. Fernsprechnetz.	Ende März			Ende März
a) Länge der Fernsprechleitungen insgesamt	1933	1936	1938	1939
Freileitungen . . . . . . km	2 519 786	2 402 482	2 443 515	—**)
Luftkabel . . . . km	945 580	970 556	949 804	
Landkabel . . . . . . km	20 803 470	22 435 104	24 113 276	
Seekabel . . . . km	64 840	84 632	78 724	
Zusammen km	24 333 676	25 892 774	27 585 319	—**)
b) Zahl der Vermittlungsstellen .	6 943	6 991	7 093	10 007
davon 1. mit Handbetrieb . . .	4 281	3 322	2 800	4 623
2. mit Wählbetrieb . . .	2 500	3 508	4 130	5 229
3. mit Gruppenumschaltern.	162	161	163	155
c) Sprechstellen insgesamt . . .	2 960 401	3 269 952	3 623 697	4 146 489
davon 1. Hauptanschlüsse . . .	1 749 283	1 895 797	2 064 010	2 369 979
darunter mit Wählbetrieb . .	1 284 107	1 609 237	1 807 494	2 090 321
oder v. H. der Hauptanschlüsse .	73,4	84,9	87,6	88,2
2. Nebenanschlüsse . . .	1 136 600	1 288 957	1 472 667	1 682 601
darunter posteigene	553 421	531 638	560 092	614 034
teilnehmereigene . . .	7 606	18 514	35 445	41 589
private	575 573	716 496	847 989	993 832
3. Öffentliche Sprechstellen	74 518	85 198	87 020	93 909

*) Siehe Anmerkung auf Seite 25.
**) Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

E. Funkwesen.

Rundfunk.

	Altreich			Großdeutschland
	Ende März			Ende März
	1933	1936	1939	1939
Zahl der Rundfunksender im Deutschen Reich	26	25	27	36
Zahl der Rundfunkanlagen				
zur vollen Gebühr	3 977 737	6 989 586	10 892 603	11 624 436
gebührenfreie Anlagen . . .	555 125	594 255	761 041	790 685
zusammen	4 532 862	7 583 841	11 653 644	12 415 121
darunter Drahtfunkanlagen	—	25 394	21 301	21 301

F. Personalstand.

	Altreich						Groß-deutschland	
	Ende März						Ende Mai	
	1933		1936		1939		1939	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
a) Beamte im Hauptamt (außer den ohne Bezüge beurlaubten)	197 069	36 203	189 881	31 465	192 921	30 957	213 821	35 341
b) Vorübergehend eingestellte Wartestandsbeamte, aktive Beamte anderer Verwaltungen	57	14	100	2	4	—	234	36
Summe a) und b)	197 126	36 217	189 981	31 467	192 925	30 957	214 055	35 377
c) Außerhalb des Beamtenverhältnisses stehende vollbeschäftigte Personen								
1. Angestellte und Postangestellte	1 685	6 595	2 427	12 546	4 475	26 174	7 867	33 663
2. Postfacharbeiter (ausschließlich der Arbeiter unter 3.)	30 888	2 183	51 444	2 446	80 549	3 127	96 232	3 883
	274 694		290 311		338 207		391 077	
3. Handwerker, Arbeiter und Kraftwagenführer im Telegraphenbau .	27 890		27 271		31 162		34 492	
4. nicht vollbeschäftigte Hilfskräfte (umgerechnet auf vollbeschäftigte Kräfte)	9 298		10 751		12 128		13 387	
Summe a) bis c)	311 882		328 333		381 497		438 956	
d) Beamte im Nebenamt								
1. Posthalter (I) (Postagenten)	10 459		10 131		10 665		12 484	
2. Posthalter (II) (Poststelleninhaber) . . .	18 521		23 384		26 449		27 204	
3. Hilfsposthalter (Hilfsstelleninhaber) . . .	7 873		8 399		6 004		6 008	
Summe d)	36 853		41 914		43 118		45 696	
e) Anwärter und Lehrpraktikanten für die gehobenen technischen Dienste .	—		—		921		941	
f) Postjungboten	991		1 072		1 056		1 056	
g) Lehrlinge für die einfachen technischen Dienste	421		369		1 667		1 667	
Gesamtpersonalbest. a)—g)	350 147		371 688		428 259		488 316	

G. Finanzielles Schlußergebnis.*)

	Altreich			Großdeutschland
	1932 Mill. RM.	1935 Mill. RM.	1938 Mill. RM.	1938 Mill. RM.
1. Einnahmen				
Betriebseinnahmen	1664,2	1746,9	2180,8	2346,6
Anlageeinnahmen				
aus Erlösen	2,1	3,3	1,0	1,0
aus Anleihen, Hypotheken usw.	5,2	— 3,2	6,8	6,8
aus angesammelten Fonds . .	—	—	—	—
Zusammen	1671,5	1747,0	2188,6	2354,4
2. Ausgaben				
Betriebsausgaben	1478,6	1599,1	1983,7	2149,5
Anlageausgaben	— 43,3	10,7	95,0	95,0
Auf das nächste Rechnungsjahr zu übertragende Reste . . .	15,9	59,9	139,1	139,1
Abzudeckende Vorgriffe aus früheren Rechnungsjahren . .	— 11,1	— 29,9	—193,5	—193,5
Zur Rücklage	1,6	2,9	—	—
Ablieferung an das Reich . .	229,8	104,3	164,3	164,3
Zusammen	1671,5	1747,0	2188,6	2354,4

*) Siehe Anmerkung auf Seite 25.